

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 32/97

BESCHLUSS

vom

11. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 11. März 1998

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 20. November 1996 wird nicht
angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
dem Kläger auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 134.634,78 DM (§ 9 ZPO; vgl. BGH,
Beschl. v. 2. November 1978 - VI ZR
76/77, LM ZPO § 9 Nr. 19).

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfra-
ge von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

- 3 -

Nach den rechtsfehlerfreien und damit für das Revisionsgericht verbindlichen tatrichterlichen Feststellungen ist davon auszugehen, daß die Beklagten ein auf die Abfindung beschränktes Mandat erhalten haben (vgl. dazu BGH, Urt. v. 20. Juni 1996 - IX ZR 106/95, NJW 1996, 2929, 2931; v. 13. März 1997 - IX ZR 81/96, WM 1997, 1392, 1393 f). Zwar hat der Beklagte zu 1) seine Vertragspflicht verletzt, indem er dem Kläger die unzutreffende Rechtsauskunft erteilt hat, eine Kündigungsschutzklage könne nach § 4 Nr. 5 der Betriebsvereinbarung zum Verlust der Abfindung führen (vgl. BAG AP § 112 BetrVG 1972 Nr. 17, 33). Das Berufungsgericht hat aber rechtsfehlerfrei festgestellt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß er bei ordnungsmäßiger Aufklärung eine solche Klage erhoben hätte. Die Verfahrensrügen wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)